Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Tierseuchenkasse

E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de
Telefon: 0251/28982-0

Münster, im Dezember 2016

Informationen zur Tierzahlmeldung 2017

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nachfolgend erhalten Sie **wichtige Informationen** zur Tierzahlmeldung 2017:

1. **Meldeweg**
2. **Meldepflicht**
3. **Folgen der Nicht- oder Falschmeldung**
4. **Hinweise für Geflügelhalter und Geflügelhändler mit Änderung zur Meldung der Putenhaltung**
5. **Zusatzinformationen für Schweine-, Schaf- und Ziegenhalter**
6. **Zusatzinformationen für Bienenhalter**

1. Meldeweg

Der schnellste und sicherste Weg, die Tierzahlmeldung abzugeben, ist die Meldung per Internet. Voraussetzung dafür ist die Betriebsregistriernummer und die HIT-PIN.

Der Zugang für die **Online-Meldung** erfolgt ab dem 02.01.2017 über die Internetadresse: www.tierzahlenmeldung-nrw.de; Sie können sich mit Ihrer Betriebsregistriernummer und der PIN anmelden

Sollten Sie nicht oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sein, können Sie über die entsprechende Schaltfläche auf der Startseite der Online-Meldung eine neue PIN anfordern. Diese wird Ihnen innerhalb weniger Tage auf dem Postwege zugestellt.

Die Tierzahlmeldung kann auch mit dem beigefügten Meldebogen erfolgen.
Dieser ist vollständig (3 Seiten) an die Erfassungsstelle der Tierseuchenkasse (die Adresse ist auf dem Meldebogen 2017 vorgegeben) zu senden.

Unabhängig davon, welchen Meldeweg Sie wählen, ist es erforderlich, dass Sie nur die Felder mit der Anzahl der Tierart(en) ausfüllen, die Sie tatsächlich halten.

2. Meldepflicht

Grundlage für die Beitragsfestsetzung ist die gemeldete Anzahl von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gehegewild, Geflügel und Bienen sowie die aus der HIT-Datenbank ermittelte Anzahl von Rindern.

Unerheblich ist, zu welchem Zweck (gewerbliche Tierhaltung, landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Hobbyhaltung) die Tiere gehalten werden, da grundsätzlich jedes Tier an einer Tierseuche erkranken kann und für diesen Fall die Kenntnis vom Standort dieses Tieres unerlässlich für die unverzügliche und effektive Tierseuchenbekämpfung ist.

Eine Meldung ist zwingend erforderlich, auch wenn sich der Tierbestand gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat.

Bei Pferden, die in einem Pensionsstall gehalten werden, ist dessen Betreiber der Tierhalter, der zur Meldung verpflichtet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob Teile der Versorgung (Füttern, Misten…) durch die Eigentümer selbst übernommen werden.
Wenn Pferdeställe verpachtet werden, hat derjenige, der die Anlage gepachtet hat, als Halter der Tiere die Meldung abzugeben.

Stichtag für die Tierbestandsmeldung ist der **01. Januar 2017.**
Die Meldung ist bis spätestens zum 31.01.2017 **online** oder schriftlich abzugeben.

Über die Meldung zum 01.01.2017 hinaus sind alle Tierbesitzer, die am **15.02.2017** mehr als 100 Schweine, 50 Rinder, 50 Pferde, 50 Schafe, 50 Ziegen oder 50 Stück Gehegewild halten, verpflichtet, ihren Tierbestand auch zum **15.02.2017** zu melden, wenn sich bei einer dieser Tierarten der Tierbestand **durch Zugänge aus anderen Betrieben** seit dem 01.01.2017 um **mehr als 10 v. H**. erhöht hat oder dieser Tierbestand **neu** gegründet wurde.

Die erforderliche Nachmeldung hat **– auch für Rinder -** schriftlich bis zum 28.02.2017 zu erfolgen.

Nach dem 15.02.2017 **neu** gegründete Tierbestände sind immer unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich zu melden. Eine Beitragspflicht – außer für Geflügel - besteht dann nicht.

3. Folgen der Nicht- oder Falschmeldung

Eine nicht oder zu gering gemeldete Tierzahl hat zur Folge, dass der Anspruch auf
Leistungen der Tierseuchenkasse (Entschädigung für Tierverluste, Beihilfen zu Impfungen,
Untersuchungen, etc.) entfällt.

Verspätungszuschlag
Von Tierhaltern, die eine Meldung nicht oder nicht fristgerecht abgeben, wird nach erfolgloser Anmahnung der Meldung ein Verspätungszuschlag in Höhe von 20 Prozent der Beitragsschuld, mindestens 25 Euro und höchstens 500 Euro, erhoben, wenn das Unterlassen oder die Verspätung vom Tierhalter zu vertreten ist.

4. Hinweise für Geflügelhalter und Geflügelhändler

a) Geflügelhalter

Geflügelhalter haben den **Jahreshöchstbesatz** anzugeben (= Anzahl der Tiere, die maximal in der jeweiligen Geflügelart innerhalb des Beitragsjahres gehalten werden soll, maximal besetzte Stallkapazität).

Freilandhaltung: Nach der Geflügelpestverordnung besteht die Verpflichtung, mitzuteilen, ob Geflügel im Freien gehalten wird. Bei Freilandhaltung kreuzen Sie bitte unbedingt das im Meldebogen vorgesehene Kästchen an, auch wenn die Tiere nur zeitweise im Freien gehalten werden.

Aufzuchttiere:
Aufzuchttiere sind Tiere, die eingestallt und gehalten werden, um sie an andere Betriebe zur weiteren Haltung bzw. Mast abzugeben.
Tiere, die bis zum Mastende gehalten werden, zählen nicht zur Aufzucht und sind daher unter Puten – Gänse – Enten einzutragen.

In Geflügelbeständen mit mehr als 500 Gänsen, 500 Enten, 500 Puten, 1.000 Elterntieren, 10.000 Masthähnchen und 10.000 Legehennen ist jede Überschreitung des angegebenen Höchstbesatzes um mehr als 10 v.H. der Tierseuchenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Tierbesitzer, die in Aufzuchtbetrieben mehr als 10.000 Gänseküken, 10.000 Entenküken oder 10.000 Putenküken halten.
Nachgemeldete Tiere sind beitragspflichtig.

Änderung zur Meldung der Putenhaltung
Die Aufteilung bei der Meldung der Puten erfolgt ab 2017 getrennt in Putenhennen und Putenhähne, weil im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung die Tierwerte deutlich voneinander abweichen.

b) Geflügelhändler

Betriebe, die eine Zulassung als Viehhandelsunternehmen nach § 12 der Viehverkehrsverordnung haben und im Laufe des Beitragsjahres an einem Standort verschiedene Geflügelarten abwechselnd halten, müssen den Höchstbesatz – je Standort - jeder Geflügelart melden und auf dem Meldebogen „Viehhandelsunternehmen gem. § 12 VVVO“ ankreuzen.
Bei der Berechnung der Beiträge wird lediglich die Zahl der Tiere mit dem höchsten Beitragssatz herangezogen.

5. Zusatzinformationen

Schweine-, Schaf- und Ziegenhalter:

Die von Ihnen zu diesen Tierarten an die Tierseuchenkasse gemeldeten Tierzahlen werden als Stichtagsmeldung zum 1. Januar an die HIT-Datenbank weitergeleitet. Sie können diese Meldung aber auch selbst in HIT vornehmen. Die Meldung in HIT ersetzt nicht die Meldung an die Tierseuchenkasse.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Bewegungsmeldungen (Zukauf neuer Tiere) selbst in HIT melden müssen!

Schweinehalter :

Freilandhaltung

Bei Freilandhaltung kreuzen Sie bitte unbedingt das im Meldebogen vorgesehene Kästchen an, auch wenn die Tiere nur zeitweise im Freien gehalten werden. Die Kenntnis von dieser
besonderen Haltungsform ist relevant für den Fall des Eintritts einer Tierseuche.

Beitragsbonus
In Schweinebeständen mit 63 und mehr Tieren wird ein Bonus von 20 v.H. auf den Gesamtbeitrag gewährt, wenn der Tierhalter sich bis zum 31.01.2017 verpflichtet, die entsprechenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen.

Die Bedingungen für den Bonus sind im Internet auf der Homepage der Tierseuchenkasse nachzulesen oder direkt bei der Tierseuchenkasse zu erfragen.

6. Zusatzinformationen

Bienenhalter:

Ab 2017 gibt es für Bienenhalter keine Stichtagsmeldung zum 01.01. mehr.

Bienenhalter haben **erstmalig in diesem Jahr** den **Jahreshöchstbesatz** anzugeben (= Anzahl der Bienenvölker, die maximal innerhalb des Beitragsjahres gehalten werden soll).

Die Änderung zum Höchstbesatz ist erforderlich, weil die Bestandsgröße zum Meldezeitpunkt nicht genau zu ermitteln ist.

Bitte beachten Sie, dass auch die geplante Zahl von Ablegern und Zukäufen zu berücksichtigen und im Meldebogen anzugeben ist.

Informationen zur Tierseuchenkasse finden Sie im Internet unter
www.tierseuchenkasse.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Tierseuchenkasse NRW